

NGO-Forum 2015

Workshop 3

Ergebnisprotokoll

Workshop 3 (Gleichberechtigung und Rassismus)

Moderation: Dr. Patricia Heindl-Kovac (Volksanwaltschaft)

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz:

- Schutzniveau im Gleichbehandlungsgesetz

Das BMASK stellt die Eckpunkte des Projekts vor, das auf die Angleichung des Schutzniveaus im Gleichbehandlungsrecht abzielt.

In der anschließenden Diskussion warfen die TeilnehmerInnen folgende Fragen auf:

- Aufnahme in den NAP trotz Fehlens einer politischen Einigung
- Angleichung des Gleichbehandlungsgesetzes auf bewährte Instrumente des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, zB Verbandsklage
- Kommende internationale Verpflichtung durch geplante EU-Richtlinie Einbeziehung der Bundesländer in die Angleichungsbestrebungen
- Hinweis auf das Fehlen des Diskriminierungsstatbestands Behinderung in NÖ

Die Ressortvertreterin ergänzt, dass das aktuelle Projekt auf Bundesgleichbehandlungsrecht abstellt.

Es wird angeregt, im NAP jedenfalls den bisherigen Diskussionsprozess zum „Levelling-up“ darzustellen und die entsprechenden Vorarbeiten zu dokumentieren, sollte es keine politische Einigung geben, was sehr bedauerenswert wäre.

Generell wird unter Verweis auf das Volksgruppenrecht und das Behindertengleichstellungsrecht aber auch anderer Themenbereiche angeregt, die zum Thema Gleichbehandlung ergangenen Vorschläge der NGOs in Evidenz zu halten. Diskutiert wird, ob und in welcher Form eine schriftliche Darstellung all jener Vorschläge, die im NAP keine Berücksichtigung finden werden, möglich ist.

Die Vertreterin der VA informiert darüber, dass die Ressorts im Rahmen des Prozesses aufgefordert wurden, zu den einzelnen NGO Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die dazu kürzlich eingelangten Ressortstellungen werden auf der Homepage der VA abrufbar sein.

- Durchforstung und Bereinigung von Bundesrecht im Hinblick auf den Begriff „Rasse“ und „rassische Diskriminierung“

Das BKA stellt die Maßnahmen laut schriftlicher Maßnahmenbeschreibung (S 8) vor. Der Ressortvertreter ruft die Zivilgesellschaft auf, Vorschläge für einen alternativen Begriff zu formulieren.

In der anschließenden Diskussion wird der Ressortvertreter allgemein aufgefordert sicherzustellen, dass auch weiterhin alle Formen rassistischer Diskriminierung verboten bleiben.

Außerdem wurden folgende Aspekte angesprochen:

- Emotionaler Aspekt der Sprache
- Gesellschaftliche Gestaltungsmacht der Sprache
- Relevante Wissenschaftliche Erkenntnisse
- UNESCO Erklärung 1978 zum Rassenbegriff

- **Gründung der Teilorganisation „pro supporters“ und die damit verbundenen Maßnahmen zum Thema Anti-Rassismus im Sport**

Das BMLVS stellt das Projekt laut der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung (S. 8) vor.

Zur Frage der Berücksichtigung von Homophobie im Sport informiert der Ressortvertreter, dass diesem Thema eine Studie gewidmet ist, deren Ergebnisse für das Frühjahr 2016 erwartet und gerne zur Verfügung gestellt werden.

Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit

- **Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien**

Das BKA/Nationale Roma Kontaktstelle erläutert die Ausgangssituation, das Projekt (vgl. die schriftliche Maßnahmenbeschreibung S. 25) und dessen Einbettung in den Rahmen der österreichischen Roma Strategie. Die Ressortvertreterin lud die Zivilgesellschaft ein, Nominierungen für die Vertreter der Roma Zivilgesellschaft in der Arbeitsgruppe an das Postfach roma@bka.gv.at zu richten. Gesucht würden Personen mit Expertise/Engagement im Bereich „Darstellung der Roma in den Medien“. Dieser Aufruf werde nach Finalisierung des NAP auch im Rahmen der Roma Dialogplattform ergehen.

In der anschließenden Diskussion sprachen die TeilnehmerInnen folgende Aspekte an:

- Einseitige mediale Berichterstattung
- Ausweitung der medialen Präsenz auf unterschiedliche Roma VertreterInnen
- Bedeutung der Partizipation bei Inklusionsmaßnahmen
- Verweis auf die Aktivitäten der Open Society Foundation im Roma Kontext

Generell wurde die Forderung laut, dass eine klare öffentliche Verurteilung rassistischer Äußerungen/Vorfälle durch PolitikerInnen erfolgen müsse. TeilnehmerInnen betonten auch, dass generell Maßnahmen erforderlich wären, um eine sachliche mediale Darstellung der gesellschaftlichen Vielfalt zu erreichen; entsprechende Empfehlungen sollten auch weitere diskriminierungsanfällige Gruppierungen berücksichtigen.

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz

- **KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt IDEMÖ**
- **KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt Salomon Next Step**

Eine Studienautorin stellt die beiden Projekte laut der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung vor (S. 11f).

Angesprochen auf den konkreten Inhalt der NAP-Projekte führt der Ressortvertreter aus, dass der NAP als Instrument zur Umsetzung der Studienerkenntnisse dienen soll.

In der anschließenden Diskussion sprachen die TeilnehmerInnen folgende Aspekte an:

- Zäsur mit bisheriger Staatsbürgerschaft mangels Doppelstaatsbürgerschaft
- Forderung, für den NAP anhand der Studienerkenntnisse *konkrete* Empfehlungen zu definieren
- Forderung, die Studienergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen

Die TeilnehmerInnen begrüßen das Sichtbarmachen von Studien durch Aufnahme in den NAP. Als generelle Handlungsanweisung für den NAP wird vorgeschlagen vorzusehen, dass Forschungsergebnisse in die Diskussion mit Stakeholdern einfließen und als faktische Grundlage für die Formulierung/Weiterentwicklung von Policies genutzt werden sollen.

- **AnerkennungsG (Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen)**

Das BMEIA stellt das Projekt laut der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung (S. 10) vor. Ergänzend zur schriftlich vorliegenden Projektbeschreibung wies der Ressortvertreter darauf hin, dass durch die Bescheinigung über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen das Potential von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt stärker genutzt und eine ausbildungsadäquate Beschäftigung erreicht werden soll.

Derzeit befinde sich das Projekt im Verhandlungsstadium. Eine Befassung der betroffenen Ressorts erfolgt sukzessive.

- **High-level Konferenz „Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation“**

Im Anschluss an eine kurze Darstellung des Projekts durch das BMFJ (vgl. S 13 der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung) wurde von der Zivilgesellschaft die Forderung erhoben, auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft in die Planung der Follow-up-Konferenz einzubinden.

- **Kinderrechte-Monitoring-Prozess**

Nach der Vorstellung des Projekts (vgl. S. 14 schriftliche Maßnahmenbeschreibung) wies das BMFJ darauf hin, dass derzeit mit den Mitgliedern des bestehenden Kinderrechte-Monitoring-Board ein Statuarisches Regelwerk sowie die Geschäftsordnung ausgearbeitet werde. Es wird die Arbeitsweise des Kinderrechte-Monitoring-Board und die Zusammensetzung der Mitglieder des Monitoring-Boards in Zukunft regeln. Dieses Regelwerk werde im Herbst 2015 fertiggestellt sein.

Das bestehende Monitoring-Board wurde 2012 eingerichtet. Diesem gehören VertreterInnen der Zivilgesellschaft an. Es wurden 12 Projektgruppen eingerichtet, es arbeiten in den Projektgruppen 150 VertreterInnen aus der Zivilgesellschaft aber auch aus den Bundesländern und Ministerien mit. Seit 2012 haben bereits 50 Sitzungen stattgefunden.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder des Monitoring-Board wesentlich sei.

Auch die grundsätzliche Notwendigkeit, Politiken wie zB Kinder- und Jugendpolitik und Gesundheitspolitik, zu verschränken, wurde angesprochen.

- **Factbook „Kinder in Österreich“**

Das BMFJ wies darauf hin, dass das Factbook derzeit von der Projektgruppe 1 des Kinderrechte-Monitoring-Boards ausgearbeitet werde (vgl. im Detail S. 15 der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung).

- **Video-Spot-Wettbewerb 2.0 zu Kinderrechten Feeling good – Feelin‘ bad**

Im Rahmen dieses Wettbewerbs sollen Kinder von ihren positiven und negativen Erlebnissen berichten (vgl. im Detail S. 16 der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung).

- **Konferenz und Follow-up Round-Tables zum 20jährigen Jubiläum der 4. Weltfrauenkonferenz**

Eingangs erläuterte das BMBF/Sektion für Frauen und Gleichstellung den der Tätigkeit der Sektion zu Grunde liegenden Menschenrechtsansatz, die Notwendigkeit des Gender Mainstreaming sowie die bestehenden Nationalen Aktionspläne im Bereich Frauenrechte und Gleichstellung der Geschlechter.

Im Juni 2015 fand aus Anlass des 20jährigen Jubiläums der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking eine Konferenz in Wien statt. Aus Anlass dieser Konferenz sollen Folgeveranstaltungen stattfinden. Das BMBF lud die Zivilgesellschaft ein, sich aktiv an diesen Veranstaltungen zu beteiligen. Diese Folgeveranstaltungen sollen langjährigen und jüngeren ExpertInnen sowie InteressentInnen für den Bereich Frauenrechte und Gleichstellung die Möglichkeit der Vernetzung und des Austausches bieten.

- **Checkliste für Exekutivbeamte zur besseren Kommunikation mit der Kinder- und Jugendhilfe**

Das BMI stellte das Projekt laut der schriftlichen Maßnahmenbeschreibung (S. 17) vor.

In der anschließenden Diskussion begrüßten die TeilnehmerInnen das Projekt und wiesen darauf hin, dass eine solche Checkliste auch von verschiedenen anderen Institutionen (insbesondere im Gesundheitsbereich, in Kindergärten und Schulen) verwendet werden sollte, um die Lebenssituation von Kindern zu erfassen.

Ergänzend wies das BMI darauf hin, dass Präventionsarbeit auch in der Erwachsenenbildung, etwa von KindergärtnerInnen und LehrerInnen, liege.